

Die Verfassung der Benediktinerkongregationen

von Philipp Hofmeister OSB, München – Neresheim*

Die im Apostolischen Breve Pius XII. *Pacis vinculum* vom 21. März 1952 enthaltene *Lex propria Confoederationis Congregationum monasticarum O.S.B.* setzt voraus, daß die einzelnen Benediktinerklöster in verschiedene monastische Kongregationen vereinigt sind. Solche Verbände kennt die Benediktinerregel nicht. Diese sieht nur Einzelklöster vor, die dem Rechte des 6. Jahrhunderts entsprechend unter dem Bischof stehen (c. 62,64), nur bei zwiespältigen Abtswahlen dürfen auch die benachbarten Äbte und Christen eingreifen. Der Zusammenschluß der Klöster zu Verbänden ist ein Mittel der Reform, die aus dem Schoße des Ordens selbst hervorging. Ich nenne hier nur die Namen Cluny, St. Victor in Marseille, Camaldoli, Vallumbrosa, Citeaux, Savigny, Hambye, Tiron, die alle heute als Mutterklosterverbände bezeichnet werden, weil sie von einem Kloster ausgingen, das dann seinen Ordo, seine Disziplin auf Gründungen übertrug. Die Verbände von Cluny und St. Victor in Marseille dürfen freilich nicht ganz als monastische Kongregationen im heutigen Sinne, nämlich als Verbände mit selbständigen Klöstern angesprochen werden; sie kannten nämlich an sich nur eine Abtei, die von Cluny und S. Victor. Wohl ist es wahr, daß auch diese Verbände verschiedene Abteien hatten, allein diese waren nicht aus dem Schoße der Kongregation hervorgewachsen, sondern dieser von außen, dem Hl. Stuhle, angegliedert. Auch haben diese Abteien das Joch der Oberäbte wieder abgeschüttelt, sobald es die Verhältnisse zuließen. Bei den guten Erfahrungen, die man mit diesen Verbänden machte, konnte es nicht ausbleiben, daß auch die Päpste den Zusammenschluß der Klöster förderten. So kam es, daß das vierte Laterankonzil 1215 c. 12 beschloß, alle Klöster, die zu keinem Mutterklosterverband gehörten, sollten „in singulis regnis sive provinciis“ iuxta morem Cisterciensis ordinis“ sog. Generalkapitel bilden, auf denen „De reformatione ordinis et observantia regulari“ verhandelt und Visitatoren bestellt werden sollten, die die Reform durchführen. Es war klar, daß bei diesen Verbänden, deren Klöster ehemals ganz unabhängig von einander waren, nicht ein einzelnes Kloster dauernd die Führerschaft übernehmen, sondern die Verbandsoberen gewechselt werden mußten und jeweils nur auf einige Jahre gewählt werden konnten. So bildeten sich im Orden zwei Gruppen von Verbänden, nämlich die sog. Mutterklosterverbände und die, ich möchte sie der Einfachheit halber Latera-

* Erweiterter Vortrag, gehalten am 6. Juli 1955 in der bayerischen Benediktinerakademie auf Anregung des Hochwürdigsten Herrn Protektors Dr. Johannes Maria Hoeck O.S.B., Abtes von Ettal.

nensische Verbände nennen, weil sie auf Befehl des Laterankonzils gebildet wurden¹. Hervorgehoben werden muß, daß das Laterankonzil die Verfassung der alten Mutterklosterverbände ganz intakt ließ, seine Verordnung galt nur für jene Oberen, „qui non consueverunt tale capitulum celebrare“.

Diese zweifache Art von Verbänden haben wir heute noch. Zu den Mutterklosterverbänden sind zu rechnen die Mitbrüder von Solesmes und von St. Ottilien. Auch der Gründer der Beuroner Kongregation, Erzabt Maurus Wolter, sah diese alt benediktinische Verbandsform für die von ihm gestiftete Kongregation vor, doch haben die Äbte 1936 die Verfassung geändert und die Lateranensische angenommen. Die übrigen heute bestehenden Kongregationen der sogenannten schwarzen Benediktiner gehen auf die Verordnungen des Laterankonzils 1215 und die dessen Normen ergänzenden Bestimmungen Benedikts XII. *Summi magistri* vom 20. Juni 1336² sowie das Trienter Konzil (sess. 25 *de regularibus et monialibus* c. 8) zurück. So vor allem die englische, casinensische, ungarische, schweizerische und bayerische Kongregation. Die heutige ungarische Kongregation müssen wir jedoch unberücksichtigt lassen, da deren Abteien heute keine selbständigen Klöster sind, sondern alle zusammen nur das eine Kloster Martinsberg bilden, auf das alle Mönche ihre Stabilität ablegen.

Heute sind wir gewohnt, alle diese Verbände „Kongregationen“ oder „monastische Kongregationen“ zu nennen (c. 488, 2^o; 494 § 1). Die Bezeichnung „Congregatio“ ist echt benediktinisch; schon der hl. Benedikt gebraucht diesen Ausdruck, freilich im Sinne von Gemeinschaft eines Einzelklosters (c. 3, 4, 58, 61, 64). Als sich dann im 11. Jahrhundert die Reformen der Kamaldulenser und Vallumbrosaner bildeten, nannte man die ganzen Verbände „Congregationes“³ und diesen Ausdruck gebrauchten auch die Reformklöster von S. Justina in Padua und Valladolid und schließlich auch das Konzil von Trient. Der Verband von Bursfeld bezeichnete sich anfänglich mit unio, observantia, capitulum, aber in nachtridentinischer Zeit wurde auch in ihm „Congregatio“ vorherrschend⁴. Jetzt nach dem Erscheinen der Apostolischen

1) C. 7, X 3, 35. Die in Deutschland so bedeutende Kongregation von Bursfeld ist eine Mischung beider Arten von Verbänden. Bursfeld war nicht der Gründer der anderen zur Kongregation gehörigen Klöster, es trug nur den Reformgedanken in andere bereits bestehende Klöster.

2) Bullarium, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss., IV 348s.

3) Paschalis II. Die Kamaldulenser 1114, Die Vallumbrosaner 1115 PL 163, 330, 373. Über den Sprachgebrauch von „Congregatio“ und „Ordo“ s. Hofmeister Ph. in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 40, 954, 272 ff.

4) Martin V. und Eugen IV. Die Kongregation von S. Justina, Bullarium Casinense ed. C. Margarini, Venetiis 1650, I 45 ss. Hofmeister Ph. Die Verfassung der Benediktinerkongregation von Valladolid (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Gesammelte Aufsätze Bd. V, München 1936, 311 ff), Ders. Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 53, 1935, 37 ff).

Konstitution Pius XII. *Sponsa Christi* vom 21. November 1950, durch die die Nonnenklöster in Föderationen bzw. Konföderationen zusammengefaßt werden sollen, sowie nach dem Inkrafttreten des neuen orientalischen Ordensrechts würde man freilich unsere Kongregationen besser Föderationen nennen, ein Ausdruck, der auch eher zu *Confederatio benedictina* passen würde.

Die Verfassung unserer Kongregationen gipfelt in der Verfassung der Generalkapitel, deren Einrichtung wir nun näher betrachten wollen.

I. DIE GENERALKAPITEL

1) Die Gewalt derselben

In den *Normae secundum quas S. Congregatio Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium* vom 28. Juni 1901 n. 203 findet sich der Satz, daß die „suprema auctoritas“ im ganzen Institut „modo ordinario a moderatrice generali cum suo consilio, modo extraordinario a capitulo generali“ ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt für alle genossenschaftlichen Verbände. Das Generalkapitel ist somit die höchste Auktorität innerhalb unserer Kongregationen; es besitzt die höchste richterliche und nicht richterliche, vor allem gesetzgeberische Gewalt. Das zeigt sich dadurch, daß die außerhalb des Generalkapitels vom Kongregationshaupte erlassenen Verordnungen auf dem folgenden Generalkapitel „retractare licet vel expresse confirmare“⁵ (Beur. decl. in c. 64; Ottil. 337, 339; Helv. 183; Helv. = Am. 137). Es kann daher kaum gebilligt werden, wenn manche Statuten (Cas. 223 ss; Bras. 118 ss; Subl. P. I, P II c. 1; Ottil. 290 ss.) den Abschnitt über das Kongregationshaupt dem über das Generalkapitel vorziehen. Die Auktorität des Generalkapitels im genannten Umfang ist nunmehr auch durch c. 501 § 1 geschützt, in dem es heißt, daß die Generalkapitel der Priesterorden „ad normam constitutionum et iuris communis potestatem habent dominativam in subditos“ und „iurisdictionem ecclesiasticam tam pro foro interno quam pro externo“. Im Gegensatz zu anderen Orden ist aber bei uns die Gewalt des Generalkapitels beschränkt, nämlich insofern, als es die Selbständigkeit der einzelnen Klöster achten und erhalten muß; z. B. kann es keine Offizialen für die einzelnen Klöster bestimmen, keine Kommunität zwingen von ihren

5) Die Statuten der einzelnen Kongregationen sind stets mit Abkürzungen zitiert, so die der casinensischen 1925 mit Cas., englischen 1931 mit Engl., der schweizerischen 1932 mit Helv., der bayerischen 1922 mit Bv., der brasilianischen 1939 mit Bras., der französischen 1947 mit Sol., der amerikanisch-cassinensischen 1947 mit Am.=Cass., der Beuroner 1936 mit Beur., der Sublazenser 1925 mit Subl., der schweizerisch-amerikanischen 1950 mit Helv.=Am., der österreichischen 1949 mit Au., der von St. Ottilien 1935 mit Ottil., der belgischen 1935 mit Belg., der slavischen 1947 mit Slav. Der Übersichtlichkeit halber fügen wir die Verweise auf diese Statuten dem Text jeweils in Klammern bei.

Vermögen weder vom Grundstock noch von den Einkünften etwas zugunsten einer anderen abzugeben. Die Rechte im einzelnen aufzuzählen, können wir uns ersparen. Nur das jüngste möchte ich hier erwähnen, nämlich die Mitwirkung bei der Inkorporation von Benediktinerinnenföderationen hinsichtlich der Wirkungen des im Eingang zitierten Breves. Die Frage, ob dieses Recht den Generalkapiteln unabhängig vom Hl. Stuhle zukommt, dürfte zu verneinen sein. Die Errichtung solcher Föderationen ist ein Vorrecht des Hl. Stuhles; hiebei muß aber auch die Frage geregelt werden, welcher Kongregation die zu errichtende Föderation einverleibt werden soll; der Kongregation ad quam steht sicher hiebei ein *votum consultivum* zu. Dasselbe Verfahren ist zu beachten, wenn ein Nonnenkloster einer Kongregation inkorporiert oder uniert werden soll⁶. Die bloße Aggregation einer Kongregation mit einfachen Gelübden oder eines weltlichen Instituts dagegen darf nach c. 492 § 1 sicher der Präses allein vornehmen; sie verleiht ja nur geistliche Gnaden und Privilegien, bringt aber keine Lasten mit sich.

2) Die Teilnehmer⁷.

Eine der wichtigsten Fragen ist, wer ist sitz- und stimmberechtigt auf dem Generalkapitel, von den Oberen und von den Mönchen?

a) Die *Charta Caritatis* der Cistercienser erwähnt nur die *Ä b t e*. Die päpstlichen Bullen über die Wahlen der Generaloberen von Kamaldoli, die sicherlich die *Charta* beeinflußt haben, nennen als Teilnehmer die Äbte und Prioren; allein ob man hier unter denselben einen Unterschied machen darf, dürfte fraglich sein, beide Titel wurden noch im 12. Jahrhundert gleichbedeutend gebraucht, doch scheint der Abtstitel als der vornehmere gegolten zu haben⁸. Das Dekret des Laterankonzils 1215 nennt als Teilnehmer die „*abbates atque priores abbates proprios non habentes*“, also die priores conventuales im heutigen Sinne, ein Ausdruck, der sicher klunyazensischen Ursprungs ist, aber hier noch nicht die heutige volle Bedeutung hat⁹. Partikularrechtlich wurden im 13. Jahrhundert auch Vertreter der Äbte zugelassen, was Benedikt XII. c. 1 mit den Worten sanktionierte „*ad allegandam iusti impedimenti causam commonachum eiusdem ecclesiae vel monasterii, si commode fieri valeat, alioquin alium idoneum*“, also Vertreter ohne Stimmrecht. Die Bulle Benedikts XII. sah auch einen Vertreter zur Zeit der Sedisvakanz vor und zwar in derselben Form, also zunächst einen Mönch des

6) *Lex propria* 16.

7) Hofmeister Phil., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden (*Ephemerides Iuris Canonici* V, 1949, 368 ff), *Ders.*, Die Bestellung des *Adsisens religiosus* für die Föderationen der Nonnenklöster und ihre Bedeutung für die männlichen Ordensverbände, erscheint demnächst im Archiv für kath. Kirchenrecht. 127, 1955/6.

8) Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, II 324 A. 4. Vgl. c. 8, X, 3, 35.

9) Generalkapitel 1200 c. 58, PL 209, 904.

verwaisten Klosters, im Notfalle „aliunde idoneum.“ Zu beachten ist jedoch, daß ehemals nur die Präsidenten *votum decisivum* hatten. In der Bursfelder Kongregation waren den Präsidenten 2 von den Präsidenten selbst durch Vermittlung von 3 Äbten bestellte Definitoren beigegeben. Erst in nachtridentinischer Zeit erhielten alle Teilnehmer *votum decisivum*.

Heute ist Gemeingut aller Kongregationen, daß die Abbates regulares de regimine entscheidende Stimme auf dem Generalkapitel haben. Das Recht der Teilnahme haftet am Amte, es ist ein dingliches Recht, das aufhört, sobald ein Abt seines Amtes enthoben ist. Eine Ausnahme macht hier nur die Sublazer Kongregation, in der Teilnehmer sind „Abbates tum regimin actu habentes tum a regimine absoluti“ (Subl. P II c. 1, 3⁰). Dieser Grundsatz für den Aufbau eines Generalkapitels ist jedoch abzulehnen; er entspricht weder den Normen des Laterankonzils, noch den Vorschriften des allgemeinen Rechts, nach dem nur die wirklichen Vorsteher der Diözesen das *ius suffragii* auf den Synoden haben; er hat zudem den Nachteil, daß eine kleine Gemeinschaft durch 2, eine große durch 1 Stimme vertreten sein kann. Die Konventualprieoren sind heute in den Statuten von 5 Verbänden nicht berücksichtigt (Helv., Helv.=Am., Beur., Subl., Au.). Das Beuroner Generalkapitel von 1894 n. 42 hatte ihnen jedes Recht zur Teilnahme abgesprochen, allein das war ein Irrtum. Die Konventualprieoren sind Praelati, Ordinarii, sie sind zwar Obere niederer Ordnung, aber nicht minderen Rechts. Wie auf den allgemeinen Konzilien außer den Bischöfen die Abbates nullius, der Abt Primas, die Präses der monastischen Kongregationen und alle Generaloberen der exemten Ordensverbände und auf den Provinzial- und Plenarsynoden neben den Bischöfen die niederen Prälaten, die Abbates nullius und die Apostolischen Vikare und Präefekten Stimmrecht haben (cc. 223 §1; 282 §1, 286 §1), so auch auf den Generalkapiteln neben den Äbten die Konventualprieoren. Sehr erfreulich ist, daß nach der *Lex propria* 29c nunmehr entgegen dem früheren Recht¹⁰ die Konventualprieoren auf dem alle 6 Jahre stattfindenden *Congressus Abbatum* stimmberechtigt sind. Für die *Administratores sede vacante* fehlen in 5 Kongregationen (Bras., Helv.=Am., Ottil., Belg. Slav.) Normen. Diese Nichtberücksichtigung dürfte jedoch dahin auszuulegen sein, daß hier Lücken im Gesetzestext vorliegen, die nach der Rechtsregel „*Is qui in ius succedit alterius, eo iure quo ille uti debebit*“ zu schließen sind. So auch der Kodex, der den Kapitelsvikaren das Recht der Teilnahme an den Synoden einräumt. (cc. 282 §1; 286 §1) Als Vertreter verwaister Klöster kommen in der schweizerischen, bayerischen und brasilianischen Kongregation von den Konventen gewählte Kapitelsvikare, Administratoren oder Prokuratoren (Helv. 130, Bv. 112, Bras. 125). Das System, daß *sede vacante* von den Konventen gewählte Vertreter an den Kapiteln teilnehmen, erhält nun auch in der *Lex propria*

10) S. Congr. Relig. 12. 2. 1913 ad 4, Annales OSB. 1913, 14 s.

29f. seine Bestätigung. In den übrigen Kongregationen kommen die von den ehemaligen Äbten bzw. Konventualprioren bestellten Priors bzw. Subpriors. Die Nichtwahl dieser Teilnehmer schwächt deren Stellung auf den Kapiteln.

Diesen Prälaten steht auch das Recht zu, bei etwaiger Verhinderung einen Prokurator zu entsenden. Eine Ausnahme bilden hier nur die Sublazenser (Subl. P. II c. 1,3⁹). Über die Erfordernisse der Prokuratoren sind die Statuten ebenfalls nicht ganz einig. Am Anschluß an die Normen Benedikts XII. verlangen die meisten Statuten, daß der verhinderte Prälat seinen Vertreter seinen eigenen Mönchen entnimmt; in der casinesischen, belgischen und der Kongregation von St. Ottilien (Cas. 252, Belg. 164, Ottil. 325) darf der Vertreter auch einer anderen Kommunität der gleichen Kongregation entnommen werden. Auch in der Beuroner Kongregation ist die eigene Kommunität zurückgesetzt: der Abt darf zum Geschäftskapitel nur seinen Prior, zu den Wahlen freilich auch jeden anderen Abt oder Professoren seines eigenen Klosters entsenden. Auf dem Generalkapitel 1949 wurden die entsprechenden Artikel dahin abgeändert, daß der Vertreter stets nur der Prior oder ein anderer Abt sein darf. Der hl. Thomas sagt in seiner *Summa theologica* 2, 2 q. 63a. 2 zu 4, daß der Bischof zur Synode besser einen Priester aus seiner Diözese bevollmächtige, da ein solcher ist „utilior ad bonum commune quia magis diligit ecclesiam, in qua est nutritus.“ Dieser Auffassung schließen wir uns an und geben dem Mönche des eigenen Klosters den Vorzug; nur im Notfalle, z. B. bei der Vertretung eines überseeischen Prälaten dürfte ein extraneus bestellt werden¹¹. Nach der Rechtsregel „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum“ tragen wir kein Bedenken, den stimmberechtigten Prälaten das Recht zuzugestehen, ihr Stimmrecht für das Geschäfts- und Wahlkapitel dem Prokurator zu übertragen. Voraussetzung ist natürlich, daß der Grund der Abwesenheit vom Generalkapitel als gesetzmäßig anerkannt wurde.

b) Eine Teilnahme von Vertretern der Mönche sehen die älteren Normen über die Generalkapitel (*Charta Caritatis*, die Generalkapitel von Cluny und das Laterankonzil von 1215) nicht vor. Bezüglich der Beziehung solcher muß zwischen den Geschäfts- und Wahlkapitel unterschieden werden.

Das 3. Kapitel der Regel schreib dem Abte vor, bei wichtigen Angelegenheiten den Rat seiner Mönche zu hören. Zur Begründung dieser Maßnahme verweist der hl. Benedikt auf die Erfahrung, daß „saepe iuniori Dominus revelat quod melius est“ und auf die Schrift-

11) In den neuen Konstitutionen der Augustinereremiten von 1926 n. 820 findet sich kraft eines speziellen Reskripts der S. Congr. Relig. vom 15. 12. 1925 n. V die Norm: „Sublata est facultas deligandi Religiosos deleganti Provinciae extraneos ad Definitoris munus gerendum in Capitulo generali. Definitor igitur ad Capitulum generale mittendus debet esse filius Provinciae a qua mittitur“. Hofmeister, Ph. Die Prokuratoren auf den Synoden, erscheint demnächst in *Revue de droit canonique*.

stelle *Eccles* 32, 24. Der hl. Benedikt war sich offensichtlich bewußt, daß die von ihm ins Leben gerufene Gemeinschaft keine *societas necessaria* wie Kirche und Staat ist, sondern eine *societas voluntaria*, die auf dem freien Willen der Glieder beruht; in Konsequenz hievon kam er zur Überzeugung, daß man in einem solchen Verbands die Zügel nicht zu straff anziehen dürfe, sondern die Brüder an der Leitung des Hauses beteiligen müsse; diese sind ja an den Angelegenheiten interessiert und haben die Folgen der äbtlichen Maßnahmen zu tragen. Daß zu den wichtigeren Angelegenheiten die Ergänzung der Regel durch besondere Statuten gehört, dürfte über jeden Zweifel erhaben sein. Daß ehemals bei Festsetzung neuer Statuten die Mönche des Klosters gehört wurden, dafür zeugen die *Consuetudines Farfenses* I. I c. 43 s., wo berichtet ist, Abt Odilo von Cluny habe „*annalium festivitatem morem*“ und den Gedächtnistag Allerseelen „*cum fratribus*“ bzw. „*cum consensu omnium fratrum Cluniacensium*“ festgesetzt. Außerdem ist noch überliefert, daß er auch den Jahrtag für Kaiser Heinrich II. mit Zustimmung der Brüder anordnete. Auch in Citeaux beschloß Abt Stephan Harding mit den Brüdern, Konversen aufzunehmen, das Armutsgelübde rein zu bewahren und die *Charta Caritatis* zu erlassen¹². Wiederholt haben auch die Päpste die Befragung der Mönche bei Erlass von Statuten angeordnet.

Der Zusammenschluß der Klöster in größere Verbände brachte für die Benediktiner insofern eine Änderung, als nunmehr die Gesetzgebungsgewalt im Interesse der Einheit vom einzelnen Kloster auf das Generalkapitel überging. Sollte der Buchstabe der Regel befolgt werden, dann hätte man zum Generalkapitel alle Mönche berufen müssen. Das wäre unmöglich gewesen. Deshalb wählte man einen Ausweg und zog von den Konventen gewählte Vertreter bei. Zum ersten Male ist eine solche Erweiterung des Generalkapitels im Kloster Hambury 1248 bezeugt. Hier wird die Teilnahme von gewählten Mönchen begründet mit der Rechtsregel „*Quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari*“¹³. Die Mönche hatten also offensichtlich Sitz und Stimme in den Kapiteln.

Noch ein zweites ebenfalls der Regel entnommenes Moment spricht für die Beiziehung von gewählten Konventualen. In den Lateranensischen Verbänden werden der Präses, seine Gehilfen und die Visitatoren auf dem Generalkapitel gewählt. Für jede Wahl eines Oberen gilt die Regel, die schon Leo d. G. aufstellte: „*Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur*“¹⁴. Diese Regel wollte auch Benedikt von Nursia bei der Abtwahl beobachtet wissen. In c. 64 seiner Regel schreibt er ja auch vor, daß „*omnis congregatio*“ an der Wahl des Abtes beteiligt

12) P L 150, 1246 ss; 142, 879, 1037 ss. *Exordium Cisterciense* c. 15, 17; *Exordium magnum* D. 1 c. 11, 15, 21, P L 166, 1508 ss. 185, 1008, 1010 s., 1017.

13) Sammarthani-Piolin, Gallia christiana, Parisii 1870 ss, XI instr. XXXVI p. 260 s. R. J. 29 VI^o; c 101 § 1, 2^o.

14) Ep. 10, 6, P L 54, 634.

werde. Diesen Grundsatz dürfen und müssen wir auch auf die Wahlen der Kongregationsoberen, des Präses und der Visitatoren bzw. Assistenten übertragen und an deren Wahlen die Präläten wie auch Vertreter der Konvente teilnehmen lassen. Auf dem Generalkapitel der Beuroner Kongregation von 1921 (sess. VIII) sagte der Abt von Gerleve, Raphael Molitor: „Der Wunsch der Konvente nach Beteiligung an der Wahl des Regimen Congregationis ist berechtigt.“ Bereits in dem am 29. Juni 1899 erschienenen Breve Leo's XIII. „Diu quidem“ für die englischen Benediktiner¹⁵ sowie in den schon erwähnten Normae von 1901 (n. 215 s.), die kraft Entscheidung einer Kardinalskommission auch auf Kongregationen von Oblatinnen des Benediktinerordens anzuwenden sind, und wiederum in dem Dekrete der Hl. Religiosenkongregation „Inter praeclara“ vom 23. November 1950 (n. XXV, 2^o) zugunsten der Nonnenföderationen¹⁶ drang der Hl. Stuhl auf eine Beteiligung sämtlicher Untergebenen an den Generalkapiteln und den Wahlen der höchsten Ordensoberen. Es ist keine Frage, dem Geiste der Benediktinerregel entspricht der Grundsatz: „Sine monachis electis nullum Capitulum benedictinum.“ Zudem sehen heute bereits von allen Ordensverbänden nahezu zwei Drittel und von allen religiösen Genossenschaften etwa 97 Prozent eine solche Beteiligung der Untergebenen an der Ordensleitung vor. Nicht verschwiegen sei, daß manche Kongregationen die Beiziehung von gewählten Mönchen wieder beseitigt haben, weil diese sich nicht „cum omni humilitatis subiectione“ (Reg. S. Benedicti c. 3) auf dem Generalkapitel verhalten haben. Allein dieser Einwand ist kein Grund, die Regel nicht zu beachten. Auch auf Seiten der Oberen sind Verfehlungen vorgekommen, indem diese die ihnen durch die kirchliche Lehre für die Ausübung ihres Amtes gesteckten Grenzen überschritten haben. Die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Äbte im 15. Jahrhundert wie auch die Tatsache, daß c. 505 das System ad tempus bestellter Oberen für besser hält, sprechen eine deutliche Sprache.

Man fragt sich unwillkürlich, wer hat zuerst den Gedanken an eine Teilnahme von Vertretern der Konvente aufgebracht. Wir vermuten, daß hier die Beschlüsse des für den Dominikanerorden so bedeutungsvollen Generalkapitels von 1228 in Paris maßgebend waren, nach denen am Provinzialkapitel jeder Prior, die Generalprediger und ein vom Konvent gewählter Bruder teilzunehmen berechtigt waren; zu den Kapiteln aber, auf denen die Wahlen der Provinzialprioren, bzw. des Generalmagisters vorgenommen wurden, mußten die Konventual- bzw. Provinzialprioren mit je 2 vom Konventual- bzw. Provinzialkapitel gewählten Brüdern erscheinen. Im Benediktinerorden hat die Berufung von gewählten Mönchen nur langsam um sich gegriffen; solche sah vor das Provinzialkapitel von York 1310 und ein Entwurf einer zu Beginn des

15) Bullarium Monachorum nigrorum S. Benedicti Congregationis Angliae, Fort Augusti 1912, 125 ss.

16) AAS 43, 1951, 43.

15. Jahrhunderts in Trier geplanten Kongregation. Eingeführt wurde diese Einrichtung auch in die Kongregationen von S. Justina in Padua 1424, von Valladolid unter Alexander VI., in die katalanische Kongregation 1592 u. a.

In unseren Tagen kennen solch gewählte Vertreter der Konvente von den 13 in Betracht kommenden Verbänden nur 8, nämlich die englische, bayerische, die von ihr ausgegangene amerikanisch-cassinensische, Sublazer, belgische, brasilianische, slavische und die Kongregation von St. Ottilien (Bv. 133, 135; Am.-Cass. 112 s., Angl. 181; Subl. P II c. 1, 3^o; c. 3, 3^o; Belg. 165; Bras. 125; Slav. 113; Ottil. 324b). Bezüglich der brasilianischen und der Kongregation von St. Ottilien ist zu bemerken, daß die brasilianische die Konventsvertreter nur zur Wahl des Erzabtes zuläßt; doch wurden die auf dem Generalkapitel 1936 vorgenommenen Statutenänderungen von den Äbten „*inuito consilio cum monachis in Capitulum congregati*“ gemacht. Für die Kongregation von St. Ottilien kommen, da sie ein Mutterklosterverband ist, nur die Wahlen der Assistenzäbte in Frage, für die aber nur die Äbte von Schweiklberg und Münsterschwarzach in Betracht kommen. Die in Provinzen eingeteilte Sublazer Kongregation läßt zum Provinzialkapitel von jedem Konvent gewählte Vertreter kommen, aber zum Generalkapitel von jeder Provinz nur einen vom Provinzialkapitel gewählten Mönch, je mit vollem Stimmrecht. In der amerikanisch-cassinensischen Kongregation haben die Delegierten der Konvente *vox deliberativa* nur bei der Wahl der Visitatoren, nicht aber bei der des Präses; am Geschäftskapitel nehmen sie mit *votum consultivum* teil, aber 2 derselben sind *Definitores*. In der bayerischen, englischen und Sublazerkongregation haben die Vertreter in allen Dingen volles Stimmrecht; in der belgischen und slavischen Kongregation nur bei den Wahlen; sonst genießen sie nur *votum consultivum*, aber in beiden Kongregationen haben sie auch bei Statutenänderungen und in der belgischen auch bei Erlaß neuer Statuten volles Stimmrecht. Die Kongregation von St. Ottilien hat diese Vertreter erst jüngst eingeführt und ihnen *votum consultivum* verliehen. Unseres Erachtens muß als Grundsatz gelten, daß die gewählten Mönche an allen Wahlen mit *vox activa* beteiligt werden. Bei Erlaß von Statuten und deren Änderung ist *vox consentiendi* sehr angezeigt, um später Schwierigkeiten zu vermeiden. Sonst aber dürfte *votum consultivum* genügen; nur ein solches haben ja auch die nichtbischöflichen Teilnehmer an den Provinzial- und Plenarsynoden (cc. 282 § 3, 286 §§ 3, 4). Bemerkte sei aber, daß die Vorschläge Roms überall ein *ius deliberandi* vorsehen. Unvereinbar mit der Benediktinerregel scheint es aber zu sein, daß die gewählten Vertreter auf dem Kapitel Vorschläge und Beschwerden der Mitbrüder vortragen. Dies widerspricht dem Grundsatz „*abbas dicat ipse unde agitur*“. Diese Dinge sind somit beim Präses einzureichen und von diesem dem Kapitel vorzulegen.

Außer den genannten Kongregationen haben noch die beiden Mutterklosterverbände besondere Normen für die Statutenänderungen. In bei-

den Verbänden werden sie zunächst ad tempus vom Generalkapitel eingeführt, in St. Ottilien cum consilio deputatorum. Ist die Probezeit vorüber, dann muß in der französischen Kongregation jeder Obere vor dem Generalkapitel die geplante Änderung mit seinem Seniorat besprechen; in St. Ottilien dagegen findet hier eine Abstimmung aller Konventualen der Kongregation statt, wobei überhäufigte Mehrheit genügt. (Sol. II 37; Ottil. 335). Am besten sind hier entschieden die Statuten der Mönche von St. Ottilien, doch wäre wünschenswert, daß diese Abstimmung vor Einführung jeder Änderung erfolgen und jeweils Zweidrittelmehrheit bei den Prälaten und Mönchen erforderlich wäre. Bei Änderungen, die die Rechte der einzelnen Mönche berühren, gilt natürlich die Regel des c. 101 § 1, 2^o: „Quod omnes uti singulos tangit, ab omnibus probari debet.“ Diese Regel gilt vor allem bei Einführung von über die Profess hinausgehenden Neuerungen und Verpflichtungen, denen, wie Pius XI. sagte: „Nemini imponendum est onus quod ipse non suscepit“¹⁷.

3) Die Vorsitzter der Generalkapitel

In einem Mutterklosterverband steht der Vorsitz auf dem Generalkapitel naturgemäß dem Abte des Mutterklosters zu. Für die Lateranensischen Verbände verordnete das Konzil, daß 4 Äbte den Vorsitz führen, nämlich 2 Benediktiner und 2 Cistercienser; diese 2 letzteren sollten gerufen werden, da sie „in huiusmodi capitulis celebrandis ex longa consuetudine plenius informati“ seien. Diese Präsidenten waren im Anfang nicht bloß primi inter pares, sie waren vielmehr bevorrechtet; hatte doch das Konzil bestimmt, daß alle Beschlüsse der Genehmigung der Präsidenten bedurften. Ihre Bestellung geschah jeweils durch die Präsidenten des vorhergehenden Kapitels; auch die Definitoren des Kapitels ernannten die Präsidenten. Erst nach dem Trienter Konzil verschwindet die Mehrzahl der Präsidenten. 1592 bestimmte Klemens VIII. für die

17) Pius XI. *Inter religiosos* vom 2. 7. 1935 ad VI, AAS 27, 1935, 296. Vgl. Leo XIII. *Felicitate quadam* vom 4. 10. 1897 ad VIII, Leonis XIII Acta, Romae 1881 ss., XVII, 306. S. C. Episcoporum et Regularium 5. 2. 1740, 6. 12. 1839, Bizzari, A., *Collectanea in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium, Romae 1885, 370 s.*, 88. S. C. de statu Regularium 1. 10. 1852 ad 2, CJC fontes Romae 1923 ss., VI n. 4379 p. 972. Pius X. *Quo magis* 23. 10. 1911 n. X, AAS 3, 1911, 561. S. Minimorum Ordinis S. Francisci de Paula Regula fratrum necnon Correctorium et Caeremoniale, Romae 1932, 98: Julius II „Postremis officii“ 18. 7. 1506 § 110: „Praeterea, si aliquando (satanica procurante versutia) aliqui huius Ordinis Praelati, etiam ipsemet Corrector Generalis, ac Vigiles transcenderent eiusdem Ordinis Regulae ordinationum limites; seu terminum ipsis Praelatis inibi praefixum: etiam si forte aliquando super hoc apostolicas literas obtinerent: ipso facto universos eiusdem Ordinis Fratres praesentes et futuros ex nunc ab eorum obedientia penitus absolvimus et eximimus: ac illos de caetero obedire, plenaria nostra autoritate, expresse inhihemur et ad novam electionem statim procedendum fore decernimus.“ Regula Fratrum Conventualium Teutonicorum, Opaviae 1913 c. 30, 12 p. 117 s. Normae provisoriae pro iis religiosis, qui observantiae strictiori adhaerere non tenentur in Declarationes in S. Regulae et Constitutiones Congregationis Austro-Benedictinae 1930 p. 58 s.

katalanische Kongregation, es sollten in Zukunft anstatt der bisherigen 3 Präsidenten nur noch e i n e r gewählt werden, „quia ratio persuadet, et experimento comprobatum est, praefectorum multitudinem rectae gubernationi obesse, et perturbationem rerum confusionemque afferre¹⁸.“ Für die übrigen Kongregationen liegt keine diesbezügliche Norm vor, allein die Bestimmung für die Klausralen machte doch Schule. In feinsinniger Weise haben jedoch die bayerische Kongregation, sichtlich im Gedanken, die Gewalt des Präses nicht gar zu sehr zu stärken, und von ihr beeinflußt die amerikanisch-cassinensische, österreichische und slavische Kongregation bestimmt, daß der Präses auf dem Generalkapitel zusammen mit den Visitatoren den Vorsitz führen solle (Bvv. 137; Am.-Cass. 114; Au. II 5; Slav. 114). Im Gegensatz hiezu verordnen die neuen Statuten der Beuroner Kongregation: „Ordinario Capitulo generali incepto Assistentes ipso iure munere soluti sunt“ (Beur. decl. in c. 64). Die Stellung des Präses auf den Generalkapiteln unserer Tage ist die eines primus inter aequales, auch in den Mutterklosterverbänden. Ein Beschluß des Beuroner Generalkapitels aus der Zeit, in der die Kongregation noch die Mutterklosterverbandsverfassung hatte, räumte dem Präses ohne weiteres ein Drittel aller Stimmen ein; allein dieser Beschluß blieb auf dem Papier und wurde nie durchgeführt. Bei Stimmgleichheit wird man dem Präses den Entscheid zubilligen müssen, doch bestehen darüber keine partikularrechtlichen Normen. Nach dem allgemeinen Recht kommt dem Präses erst nach einer dritten erfolglosen Abstimmung der Entscheid, d. h. die doppelte Stimme zu (c. 101 § 1, 1^o).

4) Zeit und Ort der Generalkapitel

Abgehalten wurden die Generalkapitel ehemals, d. h. im 12. Jahrhundert bei den Cisterciensern und Klunyazensern¹⁹ jedes Jahr. Für die Lateranensischen Verbände aber schrieb das Konzil 1215 dessen Feier nur alle 3 Jahre vor und das Trienter Konzil erneuerte diese Vorschrift. Heute halten noch 7 Verbände an dieser Zeit fest, die bayerische, brasilianische, französische, schweizerisch-amerikanische, amerikanisch-kassinensische, österreichische und slavische Kongregation (Bv. 132; Bras. 125; Sol. II 34; Helv.-Am. 120; Am.-Cass. 111; Au. 172; Slav. 111). Die übrigen Kongregationen haben keine einheitliche Zeit. Die schweizerische Kongregation feiert jedes Jahr ein Kapitel (Helv. 180); die casinensische und Beuroner Kongregation nur noch alle 6 Jahre (Cas.

18) Benedikt XII. c. 1, Bull. Taur. 4, 350. Trithemius, J., Opera pia et spiritualia, Maguntiae 1604, 1050. Catalonia monastica, Montserrat 1929, II 166, 330 s. In der Bursfelder Kongregation führten der Abt von Bursfeld sowie 2 auf dem vorhergehenden Generalkapitel von den 3 Präsidenten bestellte und mit dem Titel Compraesidentes ausgezeichnete Äbte den Vorsitz (Volk, P.), Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation I, Sieglung 1955, 97, 110. Hofmeister, Bursfelder Kongregation 41 ff.

19) Charta Caritatis c. VII, Turk J., Cistercii Statuta antiquissima, Roma 1949, 110; für Cluny Generalkapitel 1200 c. 58, P L 209, 895.

250; Beur. decl. zu c. 64); es ist hier ein Einfluß des Rechtes der neueren Frauenkongregationen zu verspüren, für die die Normae von 1901 die Feier alle 6 Jahre vorsahen (n. 207). Doch wird in der ersteren Kongregation alle 2 Jahre die sog. Dieta gefeiert und in der letzteren findet „singulis fere annis“ eine „Conferentia Abbatum“ statt (Cas. 248; Beur. decl. in c. 64), Einrichtungen, die freilich keine hoheitlichen Befugnisse haben und insbesondere kein Organ der Gesetzgebung sind²⁰. Die englische Kongregation hat alle 4 Jahre, die von St. Ottilien alle 7 Jahre und die Sublazenser feiern alle 2 oder 3 Jahre Provinzial- und alle 8 Jahre Generalkapitel . . . (Angl. 180; Ottil. 320; Subl. P. II c. 1,1⁰; c. 3,1⁰). Die Geschichte lehrt, je seltener die Kapitel, desto größer der Zerfall des Verbandes und der klösterlichen Disziplin.

Gefeiert wurden die Generalkapitel ehemals in den Mutterklösterverbänden, fast immer im Mutterkloster selbst, somit in Citeaux und Cluny²¹. An dieser Tradition halten freilich die Statuten der beiden heutigen Mutterklosterverbände nicht mehr fest. Die Konstitutionen der Solesmenser Kongregation schweigen sich über den Ort des Generalkapitels aus und nach denen von St. Ottilien bestimmt der Erzabt den Ort derselben. (Sol. II 34, Ottil. 318). Soweit mir bekannt, wurden aber in beiden Kongregationen bisher alle Kapitel in den Mutterklöstern gehalten. Für die Lateranensischen Verbände sah schon das Konzil vor, „apud unum de monasteriis ad hoc aptum“; in der Regel wurde der Ort für das nächste Kapitel auf dem vorhergehenden bestimmt. An dieser alten Gewohnheit halten nur noch 4 Kongregationen fest (Bv. 132; Am.=Cass. 111; Au. II, 2; Slav. 111); 5 andere Kongregationen überlassen die Bestimmung des Ortes einfach dem Präses (Cas. 250; Angl. 180; Bras. 128; Helv.=Am. 120; Belg. 162).

II. DIE LEITUNG DER KONGREGATIONEN AUSSERHALB DER GENERALKAPITEL

In der Einleitung haben wir bemerkt, daß die modernen Kongregationen außerhalb der Generalkapitel durch die Generolobern mit ihrem Rate regiert werden. Das ist keine Neuerung, sondern älteste Ordens-tradition auch bei uns.

1) Die Bestellung der Präses

Die Bestellung der Präses geschah in den Mutterklosterverbänden ehemals durch Wahl von Seiten der Mönche des Mutterklosters allein; bei den Cisterziensern kamen noch die Stimmen jener Äbte hinzu, deren

²⁰) Vgl. c. 292. Concilium Venetum provinciale tertium a. D. 1951 celebratum n. 56. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts⁷, I Paderborn 1953, 383. Marchesi, F., Summula Iuris Canonici ad usum scholarum, Albae Pompejæ 1953 ss. I n. 280.

²¹) S. Anm. 18; Weibenberger, P., Die ältesten Statuta Monastica der Silvestriner (Röm. Quartalschr. 47, 1939/42, 105).

Klöster unmittelbar von Citeaux aus gegründet worden waren. Diesen doppelten Wahlmodus finden wir auch heute noch in unseren 2 Mutterklosterverbänden. In Solesmes bilden heute die Mönche dieses Klosters das Gros des Wahlkörpers, der aber noch erweitert ist durch sämtliche regierenden Äbte und Konventualprioren der Kongregation (Sol. II 30). Der Erzabt von St. Ottilien dagegen wird einzig und allein durch den Konvent von St. Ottilien gewählt, doch haben die regierenden Prälaten der Kongregation ein Veto seu Exclusivum (Ottl. 235.) in der Beuroner Kongregation war, als sie noch Mutterklosterverbandscharakter trug, der Wahlkörper noch etwas vergrößert; außer den Äbten kam nämlich noch von jedem Konvent ein von den Mönchen gewählter „legatus“, so daß das Generalkapitel von 1890 erklären konnte, der Erzabt sei „quasi ex suffragiis totius Congregationis“ gewählt. Welcher von diesen Modi ist nun der beste? Nach meinem Urteil der von St. Ottilien. Die direkte Beteiligung von Äbten an der Wahl des Abtes des Mutterklosters hat sich bei den Cisterciensern nicht bewährt, so daß sie Klemens IV. 1265 beseitigte²², und die Prämonstratenser, die sich sonst verfassungsrechtlich eng an die Cistercienser anschlossen, haben die Wahl des Abtes von Prémontré stets allein den Professoren der Mutterkanonie überlassen²³.

In den Lateranensischen Verbänden geschah die Bestellung der Präsidis stets auf den Generalkapiteln, freilich anfänglich nicht durch alle Teilnehmer, sondern allein durch Ernennung von Seiten der Vorgänger, wie Benedikt XII. c. 1 und die Statuten der Kongregation der Klausralen von 1361 c. 5²⁴ ausdrücklich bestimmten; erst später wurde die Wahl durch alle beteiligten Kapitelsmitglieder üblich. Die zur Wahl erforderliche Stimmzahl ist verschieden, teils Zweidrittelmehrheit (Sol. II 31, Ottl. 225; Beur. 1929 und 1936 decl. zu c. 64; Bv. 140; Au. 8, Slav. 121), teils nur überhäufige (Helv. 172; Angl. 202; Bras. 118; Subl. P. I c 1, 1⁰; Helv. Am. 128, Belg. 180), die Statuten der kasinensischen und der amerikanisch-kassinensischen Kongregation weisen keine besonderen Normen auf, daher gelten hier die des c. 101 § 1, 1⁰.

Einer Bestätigung bedarf nur die Wahl der Präsidis in den beiden Mutterklosterverbänden, sie erfolgt hier naturgemäß durch den Hl. Stuhl (Sol. II 31; Ottl. 242). Für die Lateranensischen Verbände sah das Konzil keine spezielle Bestätigung vor; so ist es auch heute noch, eine Ausnahme macht nur die Beuroner Kongregation, wo die Bestätigung ein Überbleibsel der ehemaligen Mutterklosterverbandsverfassung ist

22) *Charta Caritatis* c. 11, Turk 113 s. Bull. Taur. 3, 731.

23) Lefevre, P. F., *Les Statuts de Prémontré reformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIIIe siècle*, Louvain 1946, 98 ss. In der Kongregation von Bursfeld mußte der Konvent von Bursfeld zur Wahl des Abtes die 2 Kompräsidenten, die 2 Definitoren, 2 Visitatoren und nur 3 in der Nachbarschaft wohnende Äbte berufen. Die Höchstzahl der auswärtigen Stimmen betrug somit 9 (Volk 140; Hofmeister, *Bursfelder Kongregation* 55 ff.).

24) Bull. Taur. 4, 350; *Catalonia monastica* II 1, 66.

(Beur. 1936 decl. in c. 64). In der schweizerischen Kongregation wird die Wahl dem Hl. Stuhl nur angezeigt (Helv. 172).

Wird das Amt des Präses außerhalb des Generalkapitels frei, so führt in 7 Kongregationen (Cas. 238; Bv. 148; Helv. 179; Helv.-Am. 145; Am.-Cass. 125; Au. II 16; Slav. 127) alter Tradition entsprechend der Vizepräses oder erste Visitator die Geschäfte bis zum nächsten Generalkapitel weiter, während in 5 Kongregationen (Bras. 126; Angl. 232; Subl. P. I. c. 1, 13⁰; Beur. zu c. 64; Belg. 187) sofort ein außerordentliches Generalkapitel für die Präseswahl stattfindet. Diese letztere Sitte ist sicherlich ein Einfluß großer zentralistisch verfaßter Verbände, deren Verfassung für unsere Kongregationen nicht vorbildlich sein sollte.

Der Titel, den heute die Vorstände der monastischen Kongregationen führen, ist verschieden. In den meisten Lateranensischen Verbänden ist aus dem früheren „Praesidens“ ein „Praeses“ geworden — das Konzil gebraucht die Wendung „praesit“ — ein Ausdruck, den der Kodex nicht übernommen hat, obwohl ihm dieser sonst in verschiedener Bedeutung, nämlich als Vorsitzender eines Kapitels, eines Konzils oder eines Gerichtshofes geläufig ist (cc. 162 § 1; 225; 288; 1584). Er hat für das Amt eines Oberen einer monastischen Kongregation mehrere Bezeichnungen: „Abbas Superior“ (cc. 488, 8⁰; 223 § 1, 4⁰), nur „Superior“ (cc. 286 § 4; 501 § 3; 510) oder „supremus Moderator“ (cc. 516 § 1; 655 § 1 1579 § 1; 1594 § 4). Nicht glücklich gewählt sind in der brasilianischen Kongregation „Archiabbas Congregationis“ und in der Sublazenser „Abbas generalis“ (Bras. 118; Subl. P I c. 1, 1⁰), denn keine der beiden Würden hat über die ganze Kongregation die Rechte eines Abtes. In den beiden Mutterklosterverbänden sind andere Titel üblich. Der Vorstand der französischen Kongregation heißt heute „Superior Generalis“, welcher Ausdruck offensichtlich noch ein Rest der Mauriner Kongregation ist (Sol. II, 25); der Titel würde richtiger lauten „Abbas Solesmensis et Praeses natus Congregationis Solesmensis vel Gallicae“, ähnlich wie der Bischof einer Erzdiözese und Metropolit einer Kirchenprovinz den Titel führt „Archiepiscopus N. et Metropolitae Provinciae N.“ In den Konstitutionen der Kongregation von St. Ottilien lesen wir, daß der „Archiabbas Ottiliensis per se est caput totius Congregationis.“ Da aber sein Vertreter den Titel „Vizepräses“ führt, dürfen wir mit Recht annehmen, daß auch dem Oberen der ganzen Kongregation der Präses-titel zukommt (Ottl. 290, 308).

2. Die Rechte der Praesides

Die *Praesides* der monastischen Kongregationen haben, wie c. 501 § 3 bestimmt, nicht alle Rechte der höchsten Oberen, sondern nur jene, die ihnen das allgemeine Recht, die eigenen Konstitutionen und besondere Dekrete des Hl. Stuhles zuweisen.

Das allgemeine Recht betrachtet sie als Richter 2. und in manchen Fällen auch 1. Instanz (cc. 1579 §§ 1, 2; 1594 § 4) und als Vorsitzender des

Entlassungsgerichtshofes (c. 655 § 1). Der freie Briefverkehr mit den Präses ist bei milder Auslegung des Kodex gestattet (cc. 611; 488, 8^o, 501 § 3). Die Präses haben auch den Quinquennialbericht an den Hl. Stuhl und den Abt Primas anzufertigen (c. 510). Außerdem haben sie Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Konzil und *votum consultivum* auf den Provinzialsynoden (cc. 223 § 1, 4^o, 286 § 4).

Nach den Statuten kommt ihnen der Vorsitz bei den Abts- und Priorswahlen zu, nicht aber überall die Bestätigung der Erwählten. In 4 Kongregationen ist die Bestätigung der Äbte ein spezielles Vorrecht des Hl. Stuhles (Bv. 117, Bras. 138, 5^o; Am.=Cass. 86; Au. 143); in anderen kann diese der Präses entweder *auctoritate pontificia* (Cas. 92, 227; Angl. 216, 2^o; Helv. 136; Sol. I decl. zu c. 64; Beur. decl. zu c. 64; Subl. P. I c. 5, 6^o, Ottil. 228; Belg. 137) oder *auctoritate ordinaria* (Helv.=Am. 107 s.; Slav. 90) vornehmen. Die Bestätigung der Konventualpriors ist bisweilen dem Präses „*auctoritate ordinaria*“ eingeräumt (Bv. 113; Ottil. 246). Ganz singulär ist das von Benedikt XV. 1921 dem gefreiten Abt von Martinsberg für ewige Zeiten gewährte Privileg, die Äbte der ungarischen Kongregation weihen zu dürfen²⁵.

Ebenfalls ganz verschieden liegen die Verhältnisse bei einem etwaigen Amtsverzicht eines Abtes oder Konventualpriors. Dessen Annahme steht dem Präses bei einem Abte nur in der englischen und Sublazenserkongregation (Angl. 216, 3^o, Subl. P. I c. 1, 4^o; c. 5, 26^o), bei einem Konventualprior in der bayerischen, schweizerisch=amerikanischen, Sublazenzer und belgischen Kongregation (Bv. 121; Helv.=Am. 155; Subl. P. I c. 1, 4^o; c. 5, 26^o; Belg. 176) zu. In allen übrigen Fällen ist er nur der Vermittler der vom Hl. Stuhl zu erbittenden Annahme (Helv. 175; Bv. 121; Bras. 139; Au. 147; Beur. decl. zu c. 64; Helv.=Am. 138; Belg. 176; Slav. 96.).

Von dem Visitationsrecht bzw. der Visitationspflicht wird noch in einem eigenen Abschnitt die Rede sein. In der Beuroner Kongregation erwarb merkwürdigerweise der Präses nach den Konstitutionen von 1936 (decl. zu c. 64) auch das Recht, eine *suspensio ex informata conscientia* vorzunehmen, ein Recht, das nach dem Codex (c. 2186) wie auch nach den Konstitutionen aller anderen Kongregationen unseres Ordens in erster Instanz nur dem eigenen Abte zukommt. Doch ist diese Fakultät im Statutenentwurf von 1949 wieder fallen gelassen. Mehrfach darf der Präses auch die männlichen Glieder der Kongregation beicht hören und von etwa in den Klöstern reservierten Fällen absolvieren (Cas. 235; Helv. 190; Bras. 120; Beur. decl. zu c. 64; Ottil. 291). In der englischen, französischen, brasilianischen, Beuroner und belgischen Kongregation ist der Präses auch geborener Superior regularis aller der Kongregation einverleibten, unierten oder zugehörigen Nonnenklöster (Angl. 216, 1^o; Bras. 175; Beur. decl. zu c. 64). Diese Zen-

25) AAS 14, 1922, 34 s.

tralisierung bringt das Merkwürdige mit sich, daß auf dem Generalkapitel der Superior regularis oder Ordinarius eines Frauenklosters anwesend ist, aber dessen Commissarius, ein Abbas vicinus die Interessen des Frauenklosters vertritt. Der Natur des Amtes und alter Ordens-tradition entsprechend übt diese Rechte in der schweizerischen Kongregation wie auch im Cistercienserorden heute noch jeweils der Abbas vicinus aus. Die in den Statuten der Prämonstratenserinnen von 1946 so glücklich vorgesehene Regelung und Zuweisung außerordentlicher Aufsichtsrechte an den Generalabt (Zustimmung zur Errichtung einer neuen Niederlassung, Visitation alle 10 Jahre, Auslegung der Statuten usw.) und der ordentlichen Vollmachten als Regularoberer an den sog. Vater Abt (Bestätigung der Priorin, Vertretung auf dem Kapitel der Circarie, Visitation alle 3 Jahre usw.) findet sich im Benediktinerorden leider nicht. Die nach der Konstitution Pius XII. „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 a. VII § 2, 2^o zu errichtenden und nach der Lex propria n. 16 unserer Kongregationen zu inkorporierenden Benediktinerinnenförderationen erfreuen sich nach dem Klemens XI. zugeschriebenen Grundsatz: „Laßt die Frauen sich selbst regieren“ einer gewissen Selbstverwaltung, freilich im allgemeinen unbeschadet der Rechte der Ortsoberhirten und der Regularoberen²⁶.

Kraft besonderer Dekrete des Hl. Stuhles dürfen die Präsidés auch Welt- und Ordenspriester zur Weihe der Benediktusmedaille und zur Spendung des Maurussegens bevollmächtigen²⁷.

3. Der Rat der Präsidés

Das neue Ordensrecht legt großen Wert darauf, daß jeder Ordensoberer ein „consilium“ hat, dessen Rat bzw. Zustimmung er in wichtigen Dingen einholen muß. Diese Vorschrift gilt auch für den Superior Congregationis monasticae (c. 516 § 1). In unserem Orden hat sich dieser Rat aus der vom Laterankonzil vorgesehenen Verfassung entwickelt. Die Mehrzahl der Präsidenten ist verschwunden, aber aus ihr und den gewählten Visitatoren ist unser heutiger Rat hervorgewachsen. Den Präsidés standen ehemals auf den Generalkapiteln mehrere „Definitores“ zur Seite, die von den Präsidenten berufen waren. Solche bezeugen schon die Generalkapitel der Cistercienser 1197 n. 57 und der Kluniazenser 1200 c. 2²⁸ auch in der englischen Kongregation sind solche 1290 vorhanden, ebenso in der geplanten Kongregation von St. Matthias in Trier, auf den Kapiteln der Mainz=Bamberger Provinz sowie

26) Ss. Patriarchae Benedicti familiae confoederatae, Roma 1950, 453 ss. AAS 43, 1951, 18. Wesemann, P., Die Anfänge des Amtes der Generaloberin, München 1954, 26. Hofmeister, Ph., Die neuen Föderationen der Nonnenklöster (Theologie und Glaube 43, 1953, 241 ff.).

27) Leo XIII. am 12. April 1902 ASS 35, 1902/03, 569 s.; S. C. Rituum 23. Januar 1907, ASS 40, 1907, 310; 20. November 1947.

28) Canivez, J. M., Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis, Louvain 1933 ss., I 221; PL 209, 894.

beim Bursfelder Verband²⁹. Heute führen die Mitglieder des Präsesrates meist den wohl von den Jesuiten übernommenen Titel „Assistentes“ (Sol. II 32; Bras. 129; Helv. 179; Helv.=Am. 144; Beur. decl. zu c. 64; Angl. 218; Au. 8; Ottil. 310.); in anderen Kongregationen ist der sich historisch recht gut rechtfertigende Titel „Visitatores“ oder „Convisitatores“ üblich (Cas. 223; Bv. 140; Am.=Cass. 113; Slav. 121). Der Titel „Definitores“ hat sich in der amerikanisch-kassinensischen Kongregation erhalten, in der es heute noch auf dem Generalkapitel wie außerhalb desselben „Definitores“ gibt. Diesen Titel ziehen wir für unseren Orden allen anderen vor, weil er im Schoße unseres Ordens gewachsen ist.

Die Bestellung dieser Präsesräte geschieht wie ehemals so auch heute meist durch Wahl auf dem Generalkapitel und zwar teils mit Zweidrittel- (Bv. 140; Au. 8; Slav. 121), teils mit überhäufiger (Cas. 264; Angl. 202, 218; Helv. 179; Helv.=Am. 113; Beur. decl. zu c. 64; Ottil. 311) oder nur einfacher (Sol. II 30) Mehrheit. In der brasilianischen und belgischen Kongregation wird nur der erste Assistent gewählt, der zweite dagegen vom Präses frei ernannt (Bras. 129; Belg. 175), was eine Neuerung im Orden ist. Bisweilen führt der erste Assistent den Titel „Vizepräses“ (Helv. 179; Helv.=Am. 145; Ottil. 308). Etwaige Ersatzmänner werden wieder ganz verschieden bestellt: in manchen Verbänden ernennt sie der Präses frei (Sol. II, 32; Helv.=Am. 144, Beur. decl. zu c. 64; Ottil. 312), in der Beuroner Kongregation freilich seit 1949 „*audito, in quantum fieri potest, consilio ceterorum Abbatum*“. In anderen tritt einfach der Abbas senior von Rechts wegen ein (Bv. 149; Am=Cass. 125; Bras. 129; Au. II 17, Slav. 128). In der belgischen Kongregation werden zugleich mit den Assistenten sog. „Vizeassistenten“ gewählt (Belg. 175). Von diesen verschiedenen Modi kann die freie Ernennung nicht ganz gebilligt werden; der Präses müßte unter allen Umständen an die Zustimmung des anderen Präsesrates gebunden sein.

Die Fälle, bei denen der Präses sich an seine Ratspersonen zu wenden hat, sind kaum normiert, in der Regel heißt es in den Statuten nur, daß der Präses wichtigere Dinge nicht ohne deren Rat oder Zustimmung entscheiden solle (Cas. 248; Angl. 219; Bras. 129; Sol. II 32; Helv.=Am. 144; Am.=Cass. 118; Ottil. 313; Belg. 187; Slav. 122). Speziell die 1936 für die Beuroner Kongregation approbierte Verfassung suchte die Fälle zu kodifizieren, in denen der Präses der Zustimmung der beiden Assistenten bedarf: sie nennt als solche Handlungen: die die ganze Kongregation betreffen oder verpflichten und die keinen Auf-

29) Pantin, W. A., Documents illustrating the activities and provincial chapters of the English black monks 1215—1540, London 1931 s., I 129. Linneborn, I., Die Bursfelder Kongregation während der ersten hundert Jahre ihres Bestandes, Deutsche Geschichtsblätter 14, 1912, 53. Hofmeister, Bursfelder Kongregation 43. Trithemius 1050.

30) S. Ignatii de Loyola, Constitutiones Societatis Jesu, Roma 1938, s. v. Assistentes generales.

schub erleiden z. B. Klagen vor dem kirchlichen oder weltlichen Gericht über Dinge, die die ganze Kongregation berühren, Einberufung außerordentlicher Äbtekongregationen und Abhaltung außerordentlicher Visitationen, Änderungen oder vorläufige Aufhebung eines für die ganze Kongregation geltenden Dekrets des Generalkapitels, Änderung des Studienplanes, Annahme der Resignation eines Assistenzabtes, jedes gerichtliche Vorgehen des Präses, Entlassung eines Professoren nach c. 668, Dienstenthebung nach Wissen und Gewissen. Die schon 1932 approbierten Statuten für die polnische Benediktinerinnenföderation bestimmen einfach, die Äbtissin Praeses habe die Zustimmung der Assistentinnen in all den Fällen einzuziehen, die ein ganzes Kloster oder die ganze Föderation berühren (n. 212).

Durch die Formeln Praeses cum consilio vel consensu, Visitatorum vel Abbatum Assistentium ist die heute mehr monarchische Stellung des Präses außerhalb des Generalkapitels genügend gezeichnet. Ehedem war dies anders. Da bildeten die Präsidenten und ihre Ratspersonen ein Kollegium, in dem der Präses primus inter pares war und somit von den übrigen Mitgliedern überstimmt werden konnte. Wir verweisen hier auf die Bulle Klemens VIII c. 10 für die Klausstralen-Kongregation, in der es heißt: „ubi (vota et sententiae Praesidentis et Visitatorum) discrepant, id fiat, quod tres e quinque, quintus enim Praesidens ipse numeratur, decreverint“³¹.

Naturngemäß ist der zuerst gewählte Visitor oder Assistenzabt der interimistische Vertreter des Präses bei dessen Ausscheiden aus dem Amte. So ist es heute auch in den beiden Mutterklosterverbänden.

Die 2 Visitatoren oder Assistenzäbte sind nach c. 655 § 1 auch geborene Mitglieder des Entlassungsgerichtshofes. Diese Bestimmung übernahmen alle Kongregationen, ausgenommen die amerikanisch-kassinsensische, die im Interesse der Rechtsprechung, die ein öfteres Zusammenkommen des Gerichtshofes erfordert, in Rom darum nachsuchte, daß der Gerichtshof aus dem Präses und 4 anderen Richtern bestehe, die möglichst Kapitularen seines Klosters sind und auf Vorschlag des Präses vom Generalkapitel gewählt werden (Am-Cass. 130). Bedenklich dagegen ist das dem Präses und den Assistenzäbten der Beuroner Kongregation bei der Verfassungsänderung von 1936 gewährte Indult, die Laienbrüder nur in einem summarischen Verfahren entlassen zu können. Für eine Gemeinschaft wirkt es sich ungünstig aus, wenn die Laienbrüder auf einfachere Weise entlassen werden können als die Chormönche, zudem noch ohne das Recht auf einen Verteidiger. Das genannte Indult hat die Beuroner Kongregation von den Solesmenses übernommen. Diese haben aber erfreulicherweise bereits auf dasselbe verzichtet.

III. DAS VISITATIONSRECHT

In den Mutterklosterverbänden war naturgemäß das Recht, die untergebenen Klöster von Zeit zu Zeit zu visitieren, dem Abte des Mut-

terklosters eingeräumt, doch konnte er mit dieser Aufgabe andere betrauen³².

So ist es heute noch in der Kongregation von St. Ottilien. Für den Abt von Solesmes ist die freie Bestellung eines Vertreters beträchtlich eingeschränkt, hier ist ein Einfluß der Lateranensischen Verbände zu verspüren; denn der Abt von Solesmes kann nur „sive per se sive per Abbates Assistentes vel alium a Capitulo subrogatum“ die Visitation vornehmen. (Ottil. 349; Sol. II 26).

Für die Lateranensischen Verbände sah das Konzil ein „ordinari“ von „visitatores“ vor, das ist sicherlich eine Ernennung, die nicht durch alle Kapitelsteilnehmer, sondern allein durch die Präsidenten geschah, wie Benedikt XII. c. 1, die Statuten der Kongregation der Klausralen von 1361 c. 4 und das Provinzialkapitel von Erfurt 1456 ausdrücklich hervorheben³³. Da das Konzil von einer Mehrheit von Visitatoren sprach, wurde es von Anfang an Brauch, daß für jedes Kloster immer 2 Visitatoren bestellt wurden; das entsprach dem Brauche des Hl. Stuhles, denn unsere Visitatoren sollten „vice nostra“, d. h. vice Summi Pontificis visitieren. Das englische Generalkapitel 1255 verordnete, daß zu Visitatoren nur Äbte und Konventualprieoren bestellt werden sollten; in der geplanten Kongregation von St. Matthias in Trier waren als solche ein Abt und ein Prior oder ein anderer geeigneter Mönch vorgesehen. Auch in der Bursfelder Kongregation konnte als zweiter Visitor im Notfalle ein einfacher Mönch fungieren. In der Kongregation der Klausralen waren anfangs auch „monachi simplices“ als Visitatoren möglich und nach der Bulle Klemens VIII. von 1592 c. 7 galten die Äbte vom Amte der Visitatoren geradezu ausgeschlossen³⁴. Die Bestellung geschah jeweils so, daß sich die Äbte nie gegenseitig visitierten; die Bursfelder Kongregation drang streng auf Einhaltung dieses Grundsatzes. Erst in nachtridentinischer Zeit, als sich kleinere Verbände bildeten, kam es auf, daß der Präses geborener Visitor der ganzen Kongregation war zusammen mit einem ebenfalls vom Generalkapitel bestellten Abte, und daß 2 Äbte, die vorher vom Präses visitiert worden waren, denselben Dienst dem Kloster des Präses erwiesen, was offensichtlich ein gewisser Mangel war, da gegen solche Visitatoren suspicio geltend gemacht werden konnte.

31) Catalonia monastica II 340.

32) Für Cluny Cölestin III 1196 und Innozenz III 1205, PL 206, 1179; 215, 526. *Charta Caritatis* c. 9, Turk III s. In der Kongregation von Bursfeld hatte der Abt von Bursfeld als Praesidens principalis zunächst kein ius visitandi. Die Kongregation war aus Lateranensischen Verbänden hervorgewachsen, infolgedessen wurden die Visitatoren von den Präsidenten bestellt. Die Ausdrücke für diese Bestellung wechseln, zunächst eligere, dann ordinare und schließlich meist deputare (Volk, 112, 121, 132, 137; Hofmeister, Bursfelder Congr. 55 ff.).

33) Bull. Taur. 4, 350. Catalonia monastica II 160. Trithemius 1050.

34) Pantin I 54; Linneborn 54; Hofmeister, Bursfelder Kongregation 52. Catalonia monastica I 145, II 160, 334.

Gegenüber früher hat das heutige Visitationsrecht eine starke Änderung erlitten. An der alten Institution von 2 Visitatoren halten nur noch 4 Kongregationen fest, nämlich die bayerische, amerikanisch-kassinen-sische, österreichische und slavische (Bv. 149; Am.-Cass. 126; Au. II 17; Slav. 128); in all diesen Verbänden sind die „Visitatoren“ vom Generalkapitel gewählte Äbte. Die Stellung der beiden ist aber nicht mehr ganz gleich wie ehemals. Die bayerischen Statuten bestimmen: „*Visitator ordinarius est praeses, qui cum uno ex duobus visitatoribus in capitulo generali electis singulas congregationis domos visitat.*“ In der Abtei des Präses oder in dessen Verhinderungsfalle fungieren die beiden „Visitatoren“ ihres Amtes; in der amerikanisch-kassinen-sischen Kongregation kann der Präses im Notfalle einen anderen Abt oder Mönchspriester berufen. Allein die slavische Kongregation hält noch an der alten völlig gleichberechtigten Stellung der beiden Visitatoren fest. In etwa kann zu diesen Verbänden seit ihrer Verfassungsänderung noch die Beuroner Kongregation gerechnet werden, die aber die Stellung des zweiten Abtes beträchtlich abschwächt; einmal führt der zweite Abt nicht mehr den Titel „Visitator“, sodann kann der Präses als Gehilfen einen Assistenzabt oder einen anderen von ihm delegierten Abt beiziehen, und nach den Statuten von 1949 n. 45 nimmt der Präses die Visitation einfach vor „*comite alio Abbate quem ipse eligit*“, die gewählten Assistenzäbte nehmen also an den Visitationen nicht mehr teil. Eine ähnliche Regelung besteht in der Sublazenserkongregation, in der der vom Provinzialkapitel gewählte Abt=Visitator die Klöster zusammen mit einem vom Abt=Visitator bestellten und vom Generalabt bestätigten einfachen Mönche als „*Convisitator*“ die Klöster besucht (Subl. P. I c. 3, 10^o).

Alle übrigen Kongregationen sehen nur mehr einen Visitator, d. h. den Präses vor, der in der Regel von einem Assistenzabt vertreten wird; das Kloster des Präses wird von den beiden Assistenzäbten visitiert (Cas. 227; 232; Bras. 130; Belg. 188), in der schweizerischen und schweizerisch-amerikanischen Kongregation tun dies nur die Vizepräses (Helv. 179, 187; Helv.=Am. 135, 145). Die englische Kongregation vermeidet die gegenseitige Visitation dadurch, daß auf dem Generalkapitel für das Haus des Präses eigens 2 Visitatoren gewählt werden (Angl. 238). Die Beiziehung eines einfachen Mönches als Visitator im Notfalle berücksichtigt nur noch die Verfassung der amerikanisch-kassinen-sischen Kongregation (Am.-Cass. 126). Mehrfach ist es den Visitatoren gestattet, zur Prüfung der heute oft schwer zu beurteilenden wirtschaftlichen Verhältnisse einen in rebus temporalibus bewanderten Mönch beizuziehen (Helv. 191; Helv.=Am. 135; Au. II 17; Ottil. 356; Slav. 128; Belg. 191); in der belgischen Kongregation muß dies immer geschehen und hier ist dieser auch verpflichtet, zusammen mit dem Visitator den Rezeß zu unterschreiben; doch kann dieses letztere nicht gebilligt werden, da sein Votum doch nur einen Rat bedeuten kann.

Auch in etwaigen Bestimmungen über die Durchführung der Visitationen gehen die Kongregationsstatuten auseinander. In Bayern ist statutengemäß der Prior verpflichtet, 3 Monate nach der Visitation über die Durchführung derselben an den Präses zu berichten, doch können die Visitatoren damit auch einen anderen beauftragen (Bv. 122). Obwohl sich die österreichische Kongregation verfassungsrechtlich stark an die bayerische anlehnt, hat sie die genannte Norm nicht übernommen; nach ihr berichtet der Abt „litteris ab ipso signatis et a senioribus“ (Au. II 20); ebenso ist es in der slavischen Kongregation (Slav. 131). In mehreren anderen Kongregationen berichtet hier der Abt allein (Helv. 193; Bras. 133; Am.-Cass. 129; Ottil. 360; Belg. 196). Unseres Erachtens ist der österreichische und slavische Modus zu billigen, er entspricht der Norm des c. 510, nach dem jeder Präses „per documentum subsignatum a se cum suo Consilio“ alle 5 Jahre über den Stand seiner Kongregation nach Rom Rechenschaft abzulegen hat.

IV. DER ABT PRIMAS IN DEN KONGREGATIONSSTATUTEN

Die Errichtung einer Konföderation aller schwarzen Benediktiner ist ein Werk Leos XIII. Die Rechte des an der Spitze derselben stehenden Abt Primas wurden im Apostolischen Schreiben dieses Papstes *Summum semper* vom 12. Juni 1893 und im Dekret der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute *Inaestimabilis unitatis* vom 16. September 1894 bestimmt³⁵ und neuerdings durch die im Eingang erwähnte sog. *Lex propria* näherhin festgelegt. Doch von den hier dem Abt Primas zugewiesenen Rechten soll hier nicht die Rede sein, es handelt sich vielmehr für uns um die Frage: Wie weit haben die zur Zeit geltenden Statuten der Kongregationen die Stellung des Abt Primas von sich aus berücksichtigt und dadurch den Abt Primas in die Kongregationsverfassung aufgenommen. Folgende Punkte können erwähnt werden:

1) Über die ehrenamtliche Stellung des Abt Primas im Orden bestimmt das eben genannte Dekret, daß er „prae ceteris in actu visitationis omnibus praeeminentiis et honoribus“ genieße. Die Praxis hat diese Ehrenrechte naturgemäß auch auf die Zeit außerhalb einer Visitation ausgedehnt. Die Konstitutionen der casinensischen Kongregation bestimmen ausdrücklich, daß der Abt Primas „in monasteriis Congregationis iisdem ac Praeses fruatur honoribus“ (Cas. 226).

2) Als Haupt des Ordens und Repräsentant desselben gegenüber dem Hl. Stuhl ist ihm das Hinscheiden der Oberen und das Ergebnis der Wahlen der Äbte und Konventualpriorien mitzuteilen (Helv. 138; Bv. 112; Au. I 136; Ottil. 213, 231; Belg. 139; Slav. 85). In verschiedenen Kongregationen vermittelt er auch die Bestätigung der gewählten Äbte beim Hl. Stuhl bzw. die Annahme des Amtsverzichts

35) ASS 26, 1893/4, 371 ss., 743 ss.

derselben (Bras. 92; Ottil. 243), ja er kann von den einzelnen Kongregationen gebeten werden, für sie das Amt eines Procurator generalis in Curia auszuüben (Bras. 129).

3) Der Abt Primas hat das Recht auf freien, geschlossenen Briefverkehr mit allen Mitgliedern der Konföderation. Für dieses Recht den Beweis zu führen, ist freilich nicht so ganz leicht. C. 488, 8^o rechnet den Abt Primas zu den Superiores maiores, aber c. 501 § 3 sagt, daß ihm nur jene Rechte zukommen, die ihm eigens zugewiesen sind. Es erhebt sich somit die Frage, ob der Abt Primas in c. 611 unter den hier genannten „Superiores maiores“ eingeschlossen ist oder nicht. Nach strengem Recht muß die Frage unbedingt verneint werden und zwar, weil c. 501 § 3 nicht auf c. 611 verweist.

Sicher aber gestatten den freien Briefverkehr 5 Kongregationen (Helv. 96; Bv. 84; Am.-Cass. 66; Au. I 98; Ottil. 150). 3 andere Kongregationen erlauben den freien Briefverkehr einfach mit den „Superiores maiores“ (Bras. 68; Helv.=Am. 83; Belg. 76); zu diesen darf auch die französische Kongregation gerechnet werden, für die die Statuten bestimmen, der Briefverkehr sei frei, soweit ihn das Kirchengesetz gestattet (Sol. decl. zu c. 54). Eine weitere Gruppe bilden 4 Kongregationen, die als Ausnahme von der Briefzensur nur die Briefe an die Präses, Visitatoren und teilweise auch an die Assistenzäbte erwähnen (Cas. 131; Angl. 106; Subl. u. Beur. decl. je zu c. 54); doch berücksichtigt ein Statutenentwurf der Beuroner Kongregation von 1949 auch den Abt Primas. Bei einer milden Auslegung des Ausdrucks „Superiores maiores“ in c. 611 wird man unter diese auch den Abt Primas rechnen können.

Der freie Briefverkehr trägt in vielen Fällen die Form eines Rekurses, kraft dessen der Abt Primas eine Sache „paterna forma“ regeln kann.

4) Einige Kongregationen lassen auch einen *recursus extra iudicialis* vom Präses an den Abt Primas zu (Bv. 146; Helv.=Am. 133; Ottil. 365; Au. II 14) und die österreichische betrachtet ihn auch als Richter bei Differenzen mit anderen Kongregationen (Au. II 13).

5) Ganz singular ist die den Konstitutionen der brasilianischen Kongregation von 1911 (n. 130) eingefügte und in den Konstitutionen von 1927 und 1939 (je n. 130) erneuerte Bestimmung, daß der Präses oder Erzabt zur Visitation seines Klosters den Abt Primas oder die beiden Assistenzäbte einladen kann.

6) Schließlich werden für den Abt Primas bei seinem Tode bestimmte *Suffragien* verrichtet (Cas. 294; Helv. 68; Bras. 183; Helv.=Am. 148; Beur. Ordo div. Officii 1952, 105; Ottil. 98; Slav. 135).

In seinem Buche „Benediktinisches Mönchtum“ schreibt der englische Abt Cuthbert Butler, die Formen der bestehenden Kongregationen der Benediktiner seien so mannigfaltig, daß es unmöglich sei, aus ihnen einen allgemeinen leitenden Gedanken herauszuschälen, der die Auffas-

36) Butler, C., Benediktinisches Mönchtum, Autorisierte deutsche Übersetzung, St. Ottilien 1929, 245.

sung der Kirche in Bezug auf benediktinische Verfassung zum Ausdruck bringt³⁶. Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Der Orden kennt 2 Verfassungsformen, die Mutterklosterverbände und die Lateranensischen Kongregationen. Diesen Unterschied haben auch die Jahrhunderte nicht überbrückt; unseres Erachtens sollte jedoch eine weitere Annäherung dadurch erfolgen, daß die Vorsteher der Mutterklosterverbände den Vorsitz auf dem Generalkapitel zusammen mit ihren 2 gewählten Assistenzäbten führen und daß sie bei Beauftragung zu Visitationen die beiden gewählten Assistenzäbte bevorzugen. Das wären Maßnahmen, die an sich schon die Klugkeit erfordert. Trotz dieser Unterschiede und trotz mannigfacher Verschiedenheiten weisen aber doch alle Kongregationen auch einheitliche Züge auf, wenn man auch nicht sagen kann, in substantialibus sind alle einig. Würde man die Grundsätze der Benediktinerregel und des kanonischen Rechts noch mehr in die Statuten der einzelnen Kongregationen hineinarbeiten und denselben Geltung verschaffen, so ließen sich die einheitlichen Züge noch beträchtlich vermehren. Daher muß als Losung für die Zukunft gelten: Zurück zum Geist der Regel und den Normen des kirchlichen Rechts. Wird die alte Regel dem Geiste nach auf die Verfassung der Benediktinerkongregationen angewandt, dann erhält unser Orden neue Lebenskraft für viele Jahrhunderte. Zwar gilt der Grundsatz *Varietas delectat*, allein in unserem Falle sind die Unterschiede vielfach nicht durch die Eigenheiten oder besondere örtlichen Verhältnisse bedingt. Man hat entschieden zu wenig die Rechtsgeschichte unseres Ordens studiert, zu wenig bedacht, daß sich auch in den einzelnen Rechtsbestimmungen die geistige und moralische Höhe und das kulturelle Niveau der Gesetzgeber äußert. Nicht ganz verschwiegen sei auch, daß die Überprüfung der Statuten in Rom hätte strenger und benediktinischer durchgeführt werden sollen. An der Primatialkurie fehlt entschieden eine *Commissio in rebus iudicialis*, welche die dem Hl. Stuhl vorzulegenden Statuten auf ihre Übereinstimmung mit der benediktinischen Observanz überprüft; deren Gutachten sollte jeweils durch den Abt Primas der Hl. Religiosenkongregation vorgelegt werden. Eine stärkere Anpassung an Regel und Recht würde sich sicher zum Wohle und Vorteil, Frieden und Gedeihen der einzelnen Kongregationen und des ganzen Ordens auswirken.